



Bapst Markus

Kostenkontrolle im stationären Bereich durch Rechnungskopien

Mitunterzeichner: -

Datum der Einreichung: 06.06.17

DSAS

Begehren

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sind Leistungserbringer im System des *Tiers payant* verpflichtet, den Versicherten eine Kopie der detaillierten und verständlichen Rechnung zuzustellen, die an die Krankenkasse geht (Art. 42 Abs. 3 KVG¹). Im stationären Bereich ist dies für den Kanton besonders wichtig, weil er sich mit mindestens 55 Prozent an den Behandlungskosten beteiligen muss (Art. 49a Abs. 2 KVG²), also alles Interesse daran hat, keine Leistungen mitzufinanzieren, die gar nicht erbracht worden sind. Kontrollieren kann das nur die versicherte Person oder ihr Umfeld, wie der Fall Bachmann gezeigt hat (Tages-Anzeiger vom 13. Mai 2014): Eine solche Kontrolle ist freilich nur möglich, wenn die behandelte Person tatsächlich eine detaillierte und verständliche Rechnungskopie erhält, was laut Bundesrat trotz eindeutiger Rechtslage längst nicht immer der Fall ist (Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2015 zum Postulat Guhl 15.3455 im Nationalrat³).

Gesundheitsminister Alain Berset betonte am 2. Mai 2017 vor dem Nationalrat, das Problem sei erkannt und auch Thema bei den Gesprächen mit den kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren: Den Kantonen käme in diesem Bereich eine Aufsichtsfunktion zu⁴. Vor diesem Hintergrund stellen sich die Fragen, wie der Kanton eine konsequente Anwendung der genannten KVG-Bestimmung sicherstellt, ob es hilfreich wäre, wenn er analog den Versicherern nach Art. 59 KVG⁵ ein Antragsrecht auf Sanktionen gegen fehlbare Leistungserbringer hätte, und welche weiteren Mittel der Kanton zur Kostendämmung und -senkung im stationären Bereich ausschöpfen könnte.

Ich bitte den Staatsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Kanton als Mittel zur Kostensenkung im stationären Gesundheitsbereich sicher, dass alle Patientinnen und Patienten Rechnungskopien erhalten, die sie verstehen und kontrollieren können?
2. Würde es der Staatsrat begrüssen, wenn ihm das Bundesgesetz über die Krankenversicherung das Recht einräumen würde, analog den Versicherern Sanktionen gegen stationäre Leistungserbringer zu beantragen, die den Versicherten keine Rechnungskopieren zustellen, oder hat er andere, bessere Mittel, um dasselbe Ziel zu erreichen?
3. Welche weiteren Mittel, Massnahmen zur Kostendämmung im stationären Gesundheitswesen sieht der Staatsrat und wie gedenkt er diese umzusetzen?

—

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#a42>

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#a49a>

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153455>

⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=40059>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#a59>